

Erstet  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonntags.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Inserate:  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
10 Pf.

### Verordnung, den den Gemeinden aus Anlaß des Krieges 1870/71 für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen baaren Aufwand betreffend; vom 3. September 1875.

Nachdem das Gesetz vom 28. März 1872 den Gemeinden eine Vergütung für das aus Anlaß des Krieges 1870/71 gewährte Naturalquartier aus Landesmitteln bewilligt hat, ist durch Reichsgesetz vom 23. Februar 1874 in § 2 unter 1 anderweit bestimmt worden, daß Vergütung erfolgt für die Gewährung von Naturalquartier nach dem Servistarife, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 beigelegt ist.

Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistung mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung baar aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zum Betrage der einfachen Servisvergütung — erstattet werden. Mit Rücksicht darauf, daß aus Landesmitteln zum Theil bereits höhere, als die hier vom Reiche gewährten Vergütungen bewilligt worden sind, stehen auf Grund von § 4 des gedachten Reichsgesetzes die nach letzterem für Naturalquartier zu liquidirenden Beträge, insoweit sie in denjenigen enthalten sind, welche aus der Landescaße bezahlt worden, der letzteren zu. Zur Feststellung dieser Beträge bedarf das Kriegsministerium von sämtlichen Gemeinden, insofern sie zu Quartierleistungen empfangen haben, einer Zusammenstellung des ihnen für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen baaren Aufwandes. Die betreffenden Gemeinden werden hierdurch veranlaßt, Liquidationen nach dem anliegenden Schema aufzustellen und spätestens bis zum 1. November a. c. an die zuständigen Amtshauptmannschaften in den Städten Dresden und Leipzig an die zu Beforgung der Militär-Angelegenheiten nach § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. B.-Bl. S. 277) mit besonderem Auftrage versehenen Beamten der Kreisauptmannschaft — in Dresden, Regierungsrath von Hartmann, in Leipzig, Regierungsrath Wittgenstein, — für die Stadt Chemnitz an die dasige Amtshauptmannschaft, sowie in den Schönburg'schen Receßbergschaften an die königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau, einzureichen. Wenn die ebengenannten Behörden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von sämtlichen Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872, Entschädigungen empfangen haben, die verlangten Liquidationen eingegangen sind, haben dieselben die letzteren nach vorgängiger Prüfung mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen und demnächst bis zum 1. Dezember a. c. an das Kriegs-Ministerium einzusenden. Dresden, am 3. September 1875.

Finanz-Ministerium.

Fhr. v. Friesen.

Liquidation

Kriegs-Ministerium.

von Fabricé.

über den für Unterbringung der Offiziere, Beamten, Mannschaften und Pferde während des mobilen Standes der Truppen vom 1870 bis 1871 geübten, wirklichen Baaraufwand und über die Vergütung, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1874 hierauf nachträglich aus Reichsmitteln zu gewähren ist.

Anzahl derjenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften für welche der Servis auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872 bereits liquidirt worden ist.	Chargé.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Einheitsbetrag des Personal- und Stall-servises.			Die Serviscompetenz ist zu liquidiren		Betrag nach dem einfachen Satze auf den nebenangegebenen Zeitraum.	Für Quartierleistungen sind wirklich aufgewendet worden:			Betrag des Aufwandes, welcher das Doppelte des Servises übersteigt bis zum Betrage des einfachen Servisjahres.			Bemerkungen.
			Zhl.	Gr.	Pf.	vom	bis zum Abgangstag.		mithin auf . . . Monate excl. Abgangstag.	Zhl.	Gr.	Pf.	Zhl.	Gr.	
1	Major	1	11	20	1/2	71	21/2	71	1	11	20	40	11	20	ad Spalte 7 für 1 Stabsoffizier sind täglich 1 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf.
4	Hauptleute	4	7	2	5				1	28	10	120	28	10	für 1 Hauptmann sind täglich 1 Thlr. — Ngr. — Pf.
2	Feldwebel	2	27	5					1	6	20	20	6	20	für 1 Feldwebel sind täglich — Thlr. 6 Ngr. — Pf.
1	Portepeschführer	1	27	5					1	3	15	7	6		für 1 Fähnrich oder 1 Bicefeldwebel sind täglich — Thlr. 5 Ngr. — Pf.
2	Bicefeldwebel	2	27	5					1	19	2	1	20		für 1 Unteroffizier sind täglich — Thlr. 3 Ngr. — Pf.
10	Unteroffiziere	10	7	5					1	6	7	5	15	4	für 1 Soldat sind täglich — Thlr. 2 Ngr. — Pf.
1	Soldaten	1	7	5	1/2	71	10/20	10/20	1	6	7	5	6	7	und für Stallung für 1 oder 2 Offizierspferde — Thlr. 5 Ngr. — Pf. baar bezahlt worden.
70	Soldaten	70	15		1/2	71	21/2	71	1	20		80	20		
30	Soldaten	30	15		1/2	71	21/2	71	1	15		15			
2	Dienstpferde	2	15		1/2	71	21/2	71	1	10		10			
30	Dienstpferde	30	10		1/2	71	21/2	71	1	10		10			
1	Secondlieutenant	1	7	2	5	1/2	71	21/2	71	2	10	8	6	20	
20	Soldaten	20	15		1/2	71	21/2	71	1	3	10	13	10		
5	Soldaten	5	15		1/2	71	21/2	71	1	1	20	6	20		
2	Kanoniere	2	15		1/2	71	21/2	71	1	7		28	7		
Summa:													80	18	

N . . . . . 1875.

Summa: 80 18 N. N.

Das der umstehend in Rubrik 7 zum Ansaß gelangte Baaraufwand ein den Verhältnissen angemessener gewesen ist, bescheinigt. N . . . . . 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.

N.